

# Tauchsportverband Thüringen e.V.

## Wahlordnung

### § 1 Zuständigkeit

Die vorliegende Wahlordnung regelt in Ergänzung der jeweils gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins die Vorgehensweise bei Wahlen.

### § 2 Wahlkommission, Stimmberechtigung, Stimmenzahl

Die Wahlen werden durch eine Wahlkommission, bestehend aus einem Wahlleiter und mindestens einem weiteren Mitglied eines Mitgliedsvereines geleitet.

Die Wahlkommission wird vom Präsidium vorgeschlagen. Sie ist durch die Versammlung durch offene Wahl zu bestätigen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen den Wahlleiter unter sich.

Vor Beginn der Wahl stellt der Wahlleiter die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die gesamte Stimmenzahl fest.

Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur persönlich durch einen anwesenden Vertreter (einzelvertretungsberechtigt oder vom Vorstand schriftlich bevollmächtigt) aus.

### § 3 Kandidatenlisten

Jedes Mitglied kann Kandidaten vorschlagen. Die Vorschläge werden in die Kandidatenliste aufgenommen.

Kandidaten können für jedes Wahlamt, auch für mehrere vorgeschlagen werden, jeder Kandidat kann nur ein Wahlamt bekleiden, so dass mit der ersten erfolgreichen Wahl alle anderen Kandidaturen entfallen.

Wählbar sind Personen, die Mitglied in einem dem Landestauchsportverband angehörigen Verein sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht kandidieren. Für den Jugendvorstand müssen die Mitglieder das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind nur Kandidaten, die vor der Wahl ihr Einverständnis erklärt haben. Von abwesenden Kandidaten muss das Einverständnis in textlicher Form sowie die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorliegen.

Die Kandidaten werden vom Wahlleiter vor der Wahl einzeln vorgestellt. Anschließend können Fragen an die Kandidaten gerichtet werden.

Vorschläge, die während der Versammlung bis zum Beginn des Wahlvorgangs gemacht werden, werden nachträglich in die Kandidatenliste aufgenommen.

### § 4 Wahlvorgang

Die Wahlen erfolgen in offener Wahl mittels Stimmkarte durch Auszählen der

Stimmen.

Dabei werden Einzelämter (z.B. die Präsidiumspositionen Präsident, Schatzmeister und Vizepräsident, zweiter Vizepräsident) in der Reihenfolge, wie in der Satzung oder Ordnung bestimmt, jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Danach werden Ämter mit mehreren zu besetzenden Positionen (z.B. alle Beisitzer und alle Revisoren) in jeweils einem Wahlgang gewählt.

Für Einzelämter gewählt ist, wer die Mehrheit der Ja-Stimmen, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint. Gültige Stimmen sind Stimmen für ausschließlich einen Kandidaten. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen oder besteht Stimmengleichheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los.

Bei Ämtern mit mehreren Positionen werden in einem Wahlgang die Kandidaten einzeln zur Wahl gestellt. Von den Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten, sind diejenigen Kandidaten mit den meisten gültigen Ja-Stimmen gewählt, soweit Positionen zur Verfügung stehen. Es entscheidet das durch den Wahlleiter zu ziehende Los, wenn bei Stimmengleichheit die Zahl der Positionen nicht ausreichend ist.

Das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt durch die Wahlkommission.

Nach der Wahl sind die Gewählten vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Ist der Gewählte nicht anwesend, wird sein textliches Einverständnis verlesen. Im Falle der Nichtannahme der Wahl ist der Wahlvorgang für dieses Amt zu wiederholen, sofern kein Nachrücker zur Verfügung steht.

## **§ 5 Ergebnisse**

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll sind die Namen der Kandidaten, die Form der Wahl und die Wahlergebnisse sowie die Annahmeerklärungen aufzuführen.

Das Protokoll ist vom Wahlleiter und den anderen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und mit dem Versammlungsprotokoll zu verteilen.

Diese Wahlordnung wurde im Umlaufverfahren am 21.12.2020 bestätigt und tritt damit am gleichen Tag in Kraft.